

## **Gesetz Nr. CXXV. über die Nationalen Sicherheitsdienste aus 1995**

Die Organisation und Rechtsstellung der Nationalen Sicherheitsdienste .....	1
Die Aufgaben der Nationalen Sicherheitsdienste .....	2
Das Informationsamt .....	2
Das Amt für nationale Sicherheit .....	2
Das Amt für militärische Aufklärung .....	2
Das Amt für militärische Sicherheit .....	3
Der Fachdienst für nationale Sicherheit .....	4
Die nationalen Sicherheitsdienste .....	5
Die Führung und Leitung der nationalen Sicherheitsdienste .....	5
Der Minister .....	6
Die Amtsleiter .....	8
Die Parlamentarische Kontrolle der nationalen Sicherheitsdienste .....	9
Die Personalstand der nationalen Sicherheitsdienste .....	13
Die Funktionsgrundprinzipien der nationalen Sicherheitsdienste .....	16
Die durch die nationalen Sicherheitsdienste anzuwendenden Maßnahmen .....	19
Die Datenverarbeitung der nationalen Sicherheitsdienste .....	22
Geheime Informationsbeschaffung .....	28
Geheime Informationsbeschaffung, die nicht an eine äußere Erlaubnis gebunden ist .....	28
Geheime Informationsbeschaffung, die an eine äußere Erlaubnis gebunden ist .....	29
Sonderbestimmungen .....	31
Die Aufhebung einer, an eine äußere Genehmigung gebundene, geheimen Informationsbeschaffung .....	31
Übrige Vorschriften, die sich auf geheime Informationsbeschaffung beziehen .....	32
Eigene Gebahrungsvorschriften verbunden mit der geheimen Informationsbeschaffung .....	33
Schutz- und Bewachungsvorschriften der nationalen Sicherheitsdienste .....	34
Schlußbestimmungen .....	40
Begriffsbestimmungen .....	40
Inkrafttreten .....	42
Ermächtigungsanordnungen .....	42
Außer Kraft tretende Regelungen .....	43

Das Parlament schafft zur Wahrung der Souveränität der Ungarischen Republik und zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung ein Gesetz zum verfassungsmäßigen Tätigwerden der Nationalen Sicherheitsdienste.

### **Die Organisation und Rechtsstellung der Nationalen Sicherheitsdienste**

§ 1 Die Nationalen Sicherheitsdienste der Republik Ungarn sind:

- a) das Informationsamt,
- b) das Nationale Sicherheitsamt,
- c) das militärische Aufklärungsamt
- d) das militärische Sicherheitsamt
- e) der Fachdienst für nationale Sicherheit (Zusammen werden diese „Nationale Sicherheitsdienste“ genannt)

§ 2 (1) Das Informationsamt, das Nationale Sicherheitsamt und der Fachdienst für nationale Sicherheit (zusammen: zivile nationale Sicherheitsdienste), das militärische Aufklärungsamt und das militärische Abwehramt (zusammen: militärische nationale Sicherheitsdienste) sind unter der Leitung der Regierung stehende, mit landesweitem Wirkungsbereich ausgestattete, selbständige wirtschaftende, haushaltsgebundene Organe.

(2) Zum Versehen der gesetzlich bestimmten Aufgaben bilden die Nationalen Sicherheitsdienste – den Regierungsrichtlinien entsprechend – örtliche und regionale Dienststellen.

### **Die Aufgaben der Nationalen Sicherheitsdienste**

§ 3 Die Bestimmungen der Nationalen Sicherheitsdienste ist es, mit der Durchführung, der in diesem Gesetz bestimmten Aufgaben, mit den Instrumentarien der offenen und geheimen Informationssammlung die Geltendmachung der Sicherheitsinteressen der Republik Ungarn zu unterstützen. Dabei haben sie an der Sicherung der Souveränität des Landes und am Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung mitzuarbeiten.

#### **§ 4 Das Informationsamt (zivil)**

#### **§ 5 Das Amt für nationale Sicherheit (zivil)**

#### **§ 6 Das Amt für militärische Aufklärung**

- a) verschafft, analysiert und gibt für die Entscheidung der Regierung wichtige, sich auf das Ausland beziehende, bzw. ausländischen Ursprungs seiende, für die Sicherheitspolitik militärische Dinge betreffende militärpolitische, rüstungsindustrielle und militärische Informationen weiter,
- b) deckt militärische Bestrebungen auf, die sich gegen die Republik Ungarn richten,
- c) deckt Bestrebungen und Tätigkeiten ausländischer militärischer Geheimdienste auf, die die Souveränität der Republik Ungarn, ihre Verteidigungsinteressen verletzen oder gefährden,
- d) sammelt Informationen über den die nationale Sicherheit gefährdenden Waffenhandel, sowie über Terrororganisationen, die die Sicherheit der Streitkräfte gefährden,
- e) wirkt an der Aufklärung und Prävention bezüglich des unerlaubten Handels mit international kontrollierten Produkten und Technologien mit (Nonproliferation),

- f) stellt die notwendigen Informationen für die strategische und operative Planungsarbeit des Generalstabes sicher,
- g) versieht den sicherheitstechnischen Schutz (Bewachung) der, für die Regierungstätigkeit wichtigen, im Ausland gelegenen ungarischen militärischen Organe und Einrichtungen,
- h) versieht den sicherheitstechnischen Schutz (Bewachung) und die (persönliche Überwachung) Kontrolle der in seinen Wirkungsbereich gehörenden Personen.

## **§ 7 Das Amt für militärische Sicherheit**

- a) klärt gegen das Verteidigungsministerium und die Ungarische Armee gerichtete Tätigkeiten und Bestrebungen ausländischer Geheimdienste auf und wehrt diese ab,
- b) deckt in seinem Tätigkeitsfeld verdeckte Bestrebung auf und wehrt diese ab, welche mit ungesetzlichen Mitteln auf eine Veränderung oder Störung der Verfassungsordnung der Republik Ungarn gerichtete ist,
- c) klärt bei den Organisationseinheiten des Verteidigungsministeriums und der ungarischen Armee Bestrebungen von ausländischen Mächte, Personen oder Organisationen zur Begehung von Terroranschlägen auf und wehrt diese ab,
- d) sammelt Informationen über die das Verteidigungsministerium oder die ungarische Armee bedrohende Organisierte Kriminalität, im speziellen über den illegalen Drogen- und Waffenhandel,
- e) wirkt an der Aufklärung, Vorbeugung und Verhinderung des Handels mit international kontrollierten Erzeugnissen und Technologien und an der Kontrolle des legalen Handels mit,
- f) wirkt an der Aufklärung, Vorbeugung und Verhinderung des unerlaubten Handels mit Militärtechnik und militärischen Dienstleistungen sowie an der Kontrolle des legalen Handels mit,
- g) versieht den sicherheitstechnischen Schutz (Bewachung) und die (persönliche Überwachung) Kontrolle der in seinen Wirkungsbereich gehörenden Personen,
- h) versieht die Aufgabe des nationalen Schutzes und der Kontrolle der in seinen Wirkungskreis gehörenden Personen,
- i) in seinem Zuständigkeitsbereich führt es die Aufdeckung von Straftaten, bis zur Anordnung der Fahndung/Ermittlungen durch, die sich gegen den Staat richten (Btk X. Abschnitt), die als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gelten (Btk. XI Abschnitt), der

Desertion ins Ausland (Btk. § 343), der Meuterei (Btk. § 352) und die eine Gefährdung der Verteidigungsbereitschaft bedeuten (Btk. § 363) durch,

- j) klärt in seinem Zuständigkeitsbereich Terroraktivitäten (Btk. 261) auf,
- k) beschafft in seinem Zuständigkeitsbereich Informationen über Gewalttätigkeiten gegen Angehörige von nationalen, ethnischen, rassistischen oder konfessionellen Gruppen (Btk. 174/B), über die Verletzungen von Staatsgeheimnissen (Btk. 221), über die Herbeiführung einer Allgemeingefahr (Btk. 259), über die Verletzung von internationalen Verpflichtungen (Btk. 261/A), über Luftpiraterie (Btk. 262), über die Aufwiegelung (Btk. 269), über die Verbreitung von Schreckensnachrichten (Btk. 270), über den Landzwang (Btk. 270/A), über die Verletzung von Verpflichtungen, die sich auf den Handel von international kontrollierten Produkten und Technologien beziehen (Btk. 287). Weiters klärt es all jene Straftaten auf, welche die Durchführung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Verteidigungsministeriums und der Armee gefährden,
- l) versieht Sicherheitsaufgaben in den Dienststellen des Verteidigungsministeriums und der Armee, die sich mit Forschung, Entwicklung, Herstellung und Handel im Rüstungsbereich beschäftigen.

### **§ 8 (1) Der Fachdienst für nationale Sicherheit**

- a) führt im Rahmen der Rechtsvorschriften die geheime Informationsbeschaffung mit besonderen Einrichtungen und Methoden – nach schriftlichem Antrag – als Dienstleistung eine geheime Informationsbeschaffungstätigkeit für die, durch Gesetz dazu ermächtigte Organisationen durch,
- b) aufgrund der Anforderung durch gesetzlich ermächtigte Organe stellt er die, zur geheimen Informationsbeschaffung notwendigen technischen Mittel und Materialien bereit,
- c) stellt spezielle Fernmeldeverbindungen für die, durch die Regierung bestimmte Anwender bereit,
- d) versieht zum Schutz von Sicherheitsdokumenten, die damit verbundene Oberaufsicht,
- e) führt Sachverständigentätigkeiten durch.

(2) Der Fachdienst für nationale Sicherheit darf keine Informationstätigkeiten betreiben.

(3) Der Fachdienst für nationale Sicherheit ist ein dienstleistende Organisation, und darf die in

§ 54 (1) in den Punkten a) –d), f) und g) festgelegten Mittel und Methoden aus eigener Initiative nur zur Durchführung von Aufgaben, die im Absatz (1) Punkt a) und § 9 unter Punkt d) genannt sind, anwenden.

(4) Der Fachdienst für nationale Sicherheit darf die in § 54 (1) Punkte e), h)-j) sowie in § 56 genannten Mittel und Methoden der geheimen Informationssammlung aus eigener Initiative – ausgenommen zur Vernehmung von Aufgaben, die in § 9 Punkt d) genannt sind – nicht anwenden.

(5) Die durch den Fachdienst für nationale Sicherheit durchgeführten Leistungen sind gebührenfrei.

(6) Die Vorschriften für Zusammenarbeit zwischen den zur geheimen Informationsbeschaffung ermächtigten Organisationen und dem Fachdienst für nationale Sicherheit beschließt die Regierung.

## **§ 9 Die nationalen Sicherheitsdienste**

- a) erledigen die, zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendige Anschaffung von technischen Systemen und Geräten, Forschung, Entwicklung und die, mit der Verwendung von Mitteln verbundenen Vorbereitungen. In diesem Interesse können sie miteinander und mit anderen Organen zusammenarbeiten,
- b) versehen die im Gesetz besonders genannten Aufgaben, die mit dem Ausnahmezustand und Notstand zusammenhängen
- c) versehen im Rahmen des Gesetzes die, durch die Regierung bzw. den, die zivilen nationalen Sicherheitsdienste leitenden Minister oder durch den Verteidigungsminister bestimmten Aufgaben,
- d) versehen Kontrollaufgaben bezüglich der inneren Sicherheit und der Verbrechensvorbeugung,
- e) sorgen für die fachliche Ausbildung der hauptberuflichen Mitarbeiter und öffentlich Bediensteten.

## **Die Führung und Leitung der nationalen Sicherheitsdienste**

**§ 10 (1)** Die Regierung führt die zivilen nationalen Sicherheitsdienste durch den dazu ernannten Minister, die militärischen nationalen Sicherheitsdienste durch den Verteidigungsminister (im weiteren: Minister).

(2) Der in (1), die zivilen nationalen Sicherheitsdienste leitende Minister kann nicht der Innenminister, der Verteidigungsminister oder der Justizminister sein.

### **§ 11 (1) Der Minister**

- a) bereitet die Pläne, für die mit der Tätigkeit, den Aufgaben und dem Wirkungsbereich der nationalen Sicherheitsdienste verbundenen Rechtsnormen, sowie für andere Regierungsentscheidungen vor bzw. und nimmt an den Vorbereitungen teil.
- b) sichert die Vollziehung der nationalen Sicherheitsaufgaben, die mit der Geltendmachung und dem Schutz der Interessen der Republik Ungarn verbunden sind,
- c) mittels Verordnung oder anderer rechtlicher Mittel der Staatsverwaltung regelt er die Tätigkeiten und das Funktionieren der nationalen Sicherheitsdienste,
- d) hält Verbindung, zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit von nationalen Sicherheitsdiensten aufrecht.

### **(2) Der Wirkungsbereich des Ministers**

- a) zur Durchführung von Aufgaben, die auf Gesetzen, Regierungsverordnungen oder anderen Regierungsbeschlüssen basieren, legt er die Aufgaben für die nationalen Sicherheitsdienste fest bzw. gibt dafür Weisungen aus,
- b) halbjährlich legt er schriftlich für die Hauptdirektoren die aktuellen Aufgaben für die Dienste fest, gibt schriftlich Weisungen zur Erfüllung von Informationsanforderungen, die von Regierungsmitgliedern kommen,
- c) auf Vorschlag der Hauptdirektoren genehmigt er die Organisations- und Verfahrensvorschriften und die Gliederung.
- d) macht Vorschläge für das Budget der nationalen Sicherheitsdienste,
- e) in Betracht der Haushaltsführung der nationalen Sicherheitsdienste übt er als Leiter des verantwortlichen Organs für diesen Budgetabschnitt, sowie als Leiter des, für die Aufsicht verantwortlichen Organs dieses Haushaltsorgans, die in Rechtsvorschriften festgelegten, Pflichten und Rechte bei Planung, Erstellung und Abänderung des Voranschlages, Abgabe der Rechenschaftspflicht, Informationsdienstleistung, Finanzen sowie bei der Kontrolle aus,

- f) in Betracht der Haushaltsführung der nationalen Sicherheitsdienste führt er die Kontrolle über die Zweckmäßigkeit und Ergebnisse durch,
- g) kontrolliert die gesetzmäßige und ordnungsgemäße Funktionieren sowie die Durchführung der Aufgaben der nationalen Sicherheitsdienste,
- h) auf Vorschlag der Hauptdirektoren genehmigt er die Regelungen für das innere Verfahren und bewilligt die geheime Informationsbeschaffung,
- i) auf Vorschlag der Hauptdirektoren genehmigt er die Vorschläge für die internationalen Beziehungen der nationalen Sicherheitsdienste,
- j) schlägt dem Ministerpräsidenten die Ernennung und Abberufung der Hauptdirektoren vor,
- k) mit Ausnahme der Ernennung und Abberufung, übt er die Rechte des Arbeitgebers über die Hauptdirektoren aus, ernennt und beruft ihre Stellvertreter ab, und übt über sie die Rechte des Arbeitgebers aus,
- l) schlägt dem Ministerpräsidenten die Ernennung des Generals vor,
- m) auf Vorschlag der Hauptdirektoren ernennt er die Oberste,
- n) genehmigt die Ernennung der vorgeschlagenen Personen zur planmäßigen Beförderung in den Generalsrang und genehmigt auch die Enthebung von Personen im Generalsrang,
- o) verfügt über die Durchführung der Kontrolle der Hauptdirektoren und ihrer Stellvertreter, betreffend die innere Sicherheit und die Verbrechensvorbeugung;
- p) übt im Gesetz, in Regierungsverordnung oder anderen Regierungsbeschlüssen für ihn gewährte äußere Rechte aus.

(3) Der Minister kann durch, in seinem Befugnisbereich gegebene Weisungen in den Geschäftsbereich der Hauptdirektoren gehörende Sachen nicht an sich ziehen, die Ausübung ihrer Befugnisse kann er nicht verhindern.

(4) Der Minister kann für die nationalen Sicherheitsdienste einzelne Weisungen durch die Hauptdirektoren geben. Den aufgrund ihres behördlichen Befugnisbereiches tätigen nationalen Sicherheitsdiensten kann er Weisungen, die sich auf Inhalt ihrer Entscheidungen beziehen, nicht geben.

(5) Der Minister untersucht Beschwerden, die sich auf Tätigkeiten der nationalen Sicherheitsdienste beziehen. Über das Ergebnis der Untersuchung und über die getroffenen Maßnahmen hat er innerhalb von 30 Tagen den Beschwerdeführer zu benachrichtigen. Diese Frist kann 30 Tage verlängert werden.

(6) Der, die zivilen nationalen Sicherheitsdienste leitende Minister leitet die von staatlichen Organen stammende, auf die nationale Sicherheit des Landes beziehende Informationsanalyse und Informationsbewertung , sowie die unterstützende Arbeit für die Entscheidungsvorbereitung der Regierung.

### **Die Amtsleiter**

§ 12 (1) An der Spitze der nationalen Sicherheitsdienste stehen Hauptdirektoren, die auf Vorschlag des Ministers durch den Ministerpräsidenten ernannt und abberufen werden.

(2) Den Vorschlag für den Hauptdirektor des Fachdienst für Nationale Sicherheit machen im Einvernehmen der Minister für die zivilen nationalen Sicherheitsdienste mit dem Honvédminister und dem Innenminister.

§ 13 (1) Die Hauptdirektoren führen in den, durch dieses Gesetz, von Rechtsvorschriften und anderen staatlichen rechtlichen Mittel festgelegten Rahmen die nationalen Sicherheitsdienste in selbständiger Verantwortung.

(2) Der Generalstabschef der Ungarischen Armee kann zur Erfüllung seiner, im Honvédgesetz (Hvt) festgelegten Aufgaben, die Weitergabe notwendiger Informationen - auch mangels Unter- und Überordnung – unmittelbar vom Hauptdirektor des Militärischen Aufklärungsamtes anfordern, welcher verpflichtet ist, dies unverzüglich zu erfüllen. Die fachliche Zusammenarbeit und das System der Informationsdienstleistung legt der Honvédminister fest.

### **(3) Der Hauptdirektor**

- a) ist verantwortlich für das gesetzmäßige, ordnungsgemäße und fachgemäße Funktionieren der nationalen Sicherheitsdienste, sowie für die Durchführung ihrer Aufgaben,
- b) gibt dem unter seiner Führung stehenden nationalen Sicherheitsdienst Weisungen,
- c) ist verantwortlich für die selbständige Haushaltsführung und die Erfüllung der Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht der nationalen Sicherheitsdienste,
- d) mit Zustimmung des Ministers erläßt er die Verfahrens- und Bewilligungsvorschriften für die geheime Informationsbeschaffung,
- e) erläßt die inneren Verfahrensvorschriften für die Datenverarbeitung,



- f) sorgt für die Ausarbeitung der Organisations- und Geschäftsordnung, sowie für alle anderen inneren Vorschriften und für deren Herstellung und Durchführung der Übereinstimmung miteinander.
- g) schlägt dem Minister die Ernennung und Abberufung des Stellvertreters des Hauptdirektors bzw. die Ernennung der Generale und Oberste vor,
- h) schlägt die Ernennung zur planmäßigen Beförderung in den Generalsrang bzw. auch die Enthebung vom Generalsrang vor,
- i) in Hinblick auf den Personalstand des nationalen Sicherheitsdienstes – mit in Rechtsnormen festgelegten Ausnahmen – übt die Rechte des Arbeitgebers aus,
- j) gibt über die Tätigkeiten des nationalen Sicherheitsdienstes nach Bedarf, aber jährlich wenigstens einmal, über den Minister einen Bericht an die Regierung ab.

### **Die Parlamentarische Kontrolle der nationalen Sicherheitsdienste**

§ 14 (1) Das Parlament versieht die parlamentarische Kontrolle der nationalen Sicherheitsdienste zusammen mit dem nationalen Sicherheitsausschuß (Ausschuß). Der Vorsitzende des Ausschusses kann immer nur ein Vertreter der Opposition sein.

(2) Der Minister unterrichtet den Ausschuß regelmäßig, aber wenigstens zweimal jährlich über die allgemeinen Tätigkeiten der nationalen Sicherheitsdienste.

(3) Die Regierung unterrichtet den Ausschuß durch den Minister über ihre, mit den nationalen Sicherheitsdiensten zusammenhängende Beschlüsse.

(4) Bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle darf der Ausschuß:

- a) vom Minister und unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Ministers von den Hauptdirektoren der nationalen Sicherheitsdienste über die nationale Sicherheitslage des Landes, über das allgemeine Funktionieren und die einzelnen Tätigkeiten der nationalen Sicherheitsdienste Auskunft verlangen,
- b) vom Justizminister, weiters von dem, die zivilen nationalen Sicherheitsdienste leitenden Minister, vom Verteidigungsminister und von den Hauptdirektoren über das in §§ 56 und 59 beschlossene Bewilligungsverfahren Auskunft verlangen,
- c) Beschwerden untersuchen, welche auf eine ungesetzlichen Tätigkeit der nationalen Sicherheitsdienste hinweisen. Wenn der Beschwerdeführer das in § 11 (5) festgelegte

Untersuchungsergebnis nicht akzeptiert und durch das Gewicht der Beschwerde, nachdem wenigstens ein Drittel der Stimmen der Ausschußmitglieder eine Überprüfung für begründet erachtet, dann benachrichtigt der Ausschuß über seine Feststellungen (Erhebungen) den Betroffenen,

- d) wenn er ungesetzliche oder nicht ordnungsgemäße Tätigkeiten irgendeines nationalen Sicherheitsdienstes annimmt, kann er die Durchführung einer Untersuchung vom Minister verlangen, der über das Untersuchungsergebnis den Ausschuß zu unterrichten hat,
- e) wenn er das ungesetzliche Handeln irgendeines nationalen Sicherheitsdienstes wahrnimmt, bzw. wenn er die in Punkt c) und d) bzw. das in § 27 (4) festgelegte Verfahren für begründet hält, kann er eine sachverhaltsaufklärende Untersuchung durchführen, im Zuge derer er in die auf den gegebenen Fall bezogene Schriftstücke in den Archiven Einblick nehmen und dabei auch die Mitarbeiter der nationalen Sicherheitsdienste anhören darf,
- f) wenn er in irgendeiner Weise eine ungesetzliche oder nicht ordnungsgemäße Tätigkeit der nationalen Sicherheitsdienste wahrnimmt, kann er den Minister zum Treffen notwendiger Maßnahmen auffordern und die Prüfung der Verantwortung dafür initiieren. Der Minister unterrichtet den Ausschuß über das Untersuchungsergebnis.
- g) die detaillierten Entwürfe des Haushaltsplans der nationalen Sicherheitsdienste, weiters die Budgetposten, der mit den Tätigkeiten der übrigen zur geheimen Informationssammlung ermächtigten Organisationen bzw. den detaillierten Entwurf über den Vollzug des Jahreshaushaltsplanes begutachten. Im Zuge von Verhandlungen über Gesetzesvorlagen macht er dem Parlament Vorschläge für die Annahme.
- h) vor der Ernennung der, für die Ämter der Hauptdirektoren vorgeschlagenen Personen, diese anhören und nimmt zu ihrer Eignung Stellung.

(5) Der Ausschuß kann – wenn es vom Standpunkt der Ausübung der Kontrollbefugnisse notwendig ist – die Angehörigen der nationalen Sicherheitsdienste zu Sachverständigentätigkeiten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des zuständigen Hauptdirektors heranziehen.

**§ 15 (1)** Der Ausschuß bekommt von den, durch die nationalen Sicherheitsdienste verfaßte - aus Sicht der nationalen Sicherheit wichtige – allgemein beurteilte, sowie für die Regierung erstellte Berichte.

(2) Der Ausschuß ist ermächtigt in Informationsberichte Einblick zu nehmen, die nicht mit individuellen Angelegenheiten der nationalen Sicherheitsdienste verbunden sind.

(3) Wenn die nationalen Sicherheitsdienste Tätigkeiten der Informationsbeschaffung beginnen (durchführen), die sich auf Vertreter des Parlamentes oder mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen beziehen, dann berichtet der Minister unverzüglich über diese Tatsache dem Ausschuß. Der, in dieser Sache betroffene Abgeordnete bekommt über diese Tätigkeiten keine Benachrichtigung.

§ 16 (1) Im Zuge der, durch den Ausschuß durchgeführten parlamentarischen Kontrolle erstreckt sich die Mitteilungspflicht des Ministers und der nationalen Sicherheitsdienste – mit den Ausnahmen von Absatz 2 – nicht auf jene Informationsdienstleistungen, deren Weitergabe in der konkreten Sache zum Schutz der Methode, bzw. der Quelle (mitarbeitende Person) nationale Sicherheitsinteressen ernst und schwer gefährden würde.

(2) Der Ausschuß kann, im Zuge der Überprüfung von ungesetzlichen Tätigkeiten der nationalen Sicherheitsdienste, mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Minister und die Hauptdirektoren zur Herausgabe solcher Daten verpflichten, die sich auf die im Zuge der geheimen Datengewinnung im Inland angewandten Methoden beziehen, deren Kenntnis zur Bewertung der Ungesetzlichkeit unerlässlich sind. Die so erlangten Daten dürfen nur ausschließlich im Verfahren des Ausschusses verwendet werden.

§ 17 (1) Der Landesverteidigungsausschuß des Parlaments (im weiteren: Landesverteidigungsausschuß) kontrolliert ständig die Durchführung der Aufgaben der militärischen nationalen Sicherheitsdienste. Innerhalb dieses Aufgabengebietes

- a) benachrichtigt der Minister – wenigstens einmal jährlich – den Landesverteidigungsausschuß über die allgemeinen Tätigkeiten der nationalen Sicherheitsdienste,
- b) benachrichtigt der Minister den Landesverteidigungsausschuß über die Regierungsbeschlüsse, bezüglich der militärischen nationalen Sicherheitsdienste,
- c) hört der Landesverteidigungsausschuß vor der Ernennung der Hauptdirektoren der militärischen nationalen Sicherheitsdienste die dafür nominierten Personen an und gibt über ihre Eignung eine Stellungnahme ab.

(2) Als Mitglieder des Landesverteidigungsausschusses können nur Parlamentsabgeordnete gewählt werden, welche man mit Hinsicht darauf, gemäß dem nach § 19 festgelegten Verfahren, einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen hat.

(3) Die Mitglieder des Landesverteidigungsausschusses bekommen während ihrer ganzen Amtszeit nationalen Sicherheitsschutz.

**§ 18** (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind bei der Ausübung seiner Kontrollbefugnisse, sowie die Sitzungen des Landesverteidigungsausschusses bei der in § 17 festgelegten Ausübung seiner Befugnisse nicht öffentlich.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses für nationale Sicherheit und der Landesverteidigungsausschusses sind in ihrer Funktion in Hinblick, der in ihren Besitz gelangten Staats- und Dienstgeheimnisse enthaltenen Informationen zur Geheimhaltung verpflichtet, welche auch nach Beendigung der Tätigkeit als Ausschußmitglied weiterbesteht.

(3) Das, in diesem Gesetz geregelte parlamentarische Kontrollverfahren des Ausschusses berührt nicht andere, in Rechtsvorschriften festgelegte gerichtliche oder andere Verfahren.

(4) Auf die, mit den, auf die gesetzmäßigen Tätigkeiten der nationalen Sicherheitsdienste bezogenen Beschwerden oder Anzeigen, faßt der Ausschuß seine Beantwortung so zusammen, daß aus der geheimen Informationsbeschaffungstätigkeit der nationalen Sicherheitsdienste keine Schlußfolgerungen gezogen werden kann.

#### Bestellung der Ausschußmitglieder

**§ 19** (1) Als Mitglieder des Ausschusses können nur parlamentarische Vertreter gewählt werden, welche in dieser Hinsicht einer in diesem Gesetz festgelegten Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen sind.

(2) Der Parlamentspräsident hat – gemäß der Vorschriften für die Kontrolle der für wichtige und vertrauliche Arbeitsbereiche ausgewählten Personen – eine Sicherheitsüberprüfung in Hinblick auf die, durch die Vorsitzenden der Parlamentsparteien für den Ausschuß nominierten Parlamentarier verpflichtend zu veranlassen. Die Vorsitzenden der

Parlamentsgruppierungen dürfen höchstens zweimal so viele Kandidaten benennen, als die Gruppierung zum Vorschlag (Entsenden) von Mitgliedern berechtigt ist.

(3) In Hinblick der zur Mitgliedschaft nominierten Parlamentarier führt das Amt für Nationale Sicherheit die Sicherheitsüberprüfung durch. Insofern Risiken zutage treten, informiert der Hauptdirektor des Amtes für Nationale Sicherheit den betroffenen Parlamentarier.

(4) Infolge der Durchführung der in Absatz (3) festgelegten Sicherheitsüberprüfung, macht der Vorsitzende der Parlamentspartei einen Vorschlag, welcher so viele Kandidaten enthält, zu so vielen Kandidaten die Parlamentspartei zum Vorschlag berechtigt ist.

(5) Wenn bei dem im Vorschlag aufgelisteten Kandidaten ein Risiko besteht und die Bildung des Ausschusses noch nicht erfolgt ist, informiert der die zivilen nationalen Sicherheitsdienste leitende Minister über diese Risikobereiche den Parlamentspräsidenten und den Vorsitzenden der betroffenen Parlamentspartei.

(6) Wenn bei dem im Vorschlag aufgelisteten Kandidaten ein Risiko besteht und es in diesem schon aktiven Ausschuß zur Wahl eines neuen Mitgliedes kommt, informiert der, die zivilen nationalen Sicherheitsdienste leitende Minister über diese Risikobereiche den Ausschuß und den Vorsitzenden der betroffenen Parlamentspartei.

(7) Wenn der Vorsitzende der betroffenen Parlamentspartei die Kandidatur auch nach seiner Informierung aufrecht hält, entscheidet in Hinblick auf die weitere Gültigkeit der Kandidatur im Fall der Bestimmung in Absatz 5 der Parlamentspräsident, im Fall der Bestimmung im Absatz 6 der Ausschuß mit Stimmenmehrheit.

(8) Den Mitgliedern des Ausschusses wird während ihrer gesamten Amtsdauer der nationalen Schutz zuteil.

### **Die Personalstand der nationalen Sicherheitsdienste**

§ 20 (1) Der Personalstand der nationalen Sicherheitsdienste besteht aus dem berufsmäßigen Personal und den Angestellten des öffentlichen Dienstes. Die einzelnen Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Beamten, sowie der öffentlichen Angestellten regelt ein eigenes Gesetz.

(2) Die beamteten Angehörigen der militärischen nationalen Sicherheitsdienste gehören zum Personalstand der Armee. Für ihr Dienstverhältnis sind die Bestimmungen, die das Dienstverhältnis der Berufssoldaten regeln, anzuwenden.

(3) Der Minister ist ermächtigt zum Zweck der Dienstversehung die Beamten der nationalen Sicherheitsdienste im Einzelfall zur Unterstützung von Führungstätigkeiten einer Hilfsorganisation beizuordnen.

**§ 21** (1) Das Dienstverhältnis des beamteten Personalstandes der nationalen Sicherheitsdienste ist ein für unbestimmte Zeit eingegangenes besonderes Dienstverhältnis, in dem der Dienst in einem Unterordnungsverhältnis und bei erhöhter Gefahr ausgeführt wird.

(2) Das beamtete Dienstverhältnis wird mit jenen ungarischen Staatsbürger gebildet, die handlungsfähig sind, ständig über einen Wohnsitz im Inland verfügen, nicht vorbestraft sind, die für den Posten über die vorgeschriebene Schulbildung und fachliche Befähigung, sowie die gesundheitlichen, psychischen und körperlichen Eignungsvoraussetzungen verfügen. Weiters müssen sie auch den, durch den Minister festgelegten weiteren Voraussetzungen entsprechen, sowie zu der für den Abschluß und die Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses durchzuführenden Sicherheitsüberprüfung beitragen. Dabei dürfen sich keine Risikofaktoren eröffnen.

(3) Die für den Dienst notwendige Eignung ist beim Zustandekommen des Dienstverhältnisses und während des Bestehens überprüfbar.

**§ 22** (1) Die beamteten Angehörigen der nationalen Sicherheitsdienste

- a) gelten als Personen, die einen wichtigen und vertraulichen Tätigkeitskreis bekleiden,
- b) dürfen Staatsbürgerrechte unter diesen und in besonderen Gesetzen, festgelegten Beschränkungen, die sich auf das Dienstverhältnis beziehen, ausüben,
- c) dürfen keine Parteimitglieder sein und keine politische Tätigkeit ausüben,
- d) sind verpflichtet über die Absicht ihres Beitrittes zu einer gesellschaftlichen Organisation im vorhinein dem Hauptdirektor zu melden. Der Hauptdirektor kann die Mitgliedschaft untersagen, wenn es mit dem Aufgabe oder der dienstlichen Einteilung unvereinbar ist, bzw. die dienstlichen Interessen verletzen würde (Unvereinbarkeit).

- e) können solche Tätigkeiten nicht ausüben, welche für das Dienstverhältnis unwürdig sind oder das unparteiische oder unbeeinflusste Versehen von dienstlichen Aufgaben gefährden würde,
- f) dürfen mit vorangehender Zustimmung des Hauptdirektors andere, mit der Arbeitsverrichtung einhergehende Rechtsverhältnisse schließen. Die Erlaubnis in den Fällen des Punktes e), sind auch dann zu verwehren, wenn das Zustandekommen des Rechtsverhältnisses mit den Aufgaben oder der dienstlichen Einteilung nicht vereinbar wären, wenn im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis erlangte Informationen, Gelegenheit zum Mißbrauch geben würden bzw. wenn es die dienstlichen Interessen gefährden würde.

(2) Die beamteten Angehörigen der nationalen Sicherheitsdienste sind verpflichtet:

- a) einen Eid abzulegen,
- b) die bei ihrer dienstlichen Einteilung festgelegten Aufgaben gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen,
- c) den Weisungen ihrer Vorgesetzten – ausgenommen in den Fällen des § 27 - zu gehorchen
- d) den nationalen Sicherheitsinteressen der Republik Ungarn mit allen gesetzlichen Mitteln Geltung zu verschaffen und – wenn notwendig, auch um den Preis ihres Lebens – zu schützen.

**§ 23** (1) die öffentlichen Angestellten bei den nationalen Sicherheitsdiensten versehen jenen Aufgabenbereich, in welchem – besondere Erfordernisse unterstützend – ein beamtetes Dienstverhältnis nicht notwendig ist.

(2) Bei den nationalen Sicherheitsdiensten ist das Rechtsverhältnis mit öffentlichen Angestellten einzugehen, welche den Verwendungsvoraussetzungen entsprechen, die im Gesetz über die Rechtsstellung der öffentlichen Angestellten festgelegt sind, sowie schriftlich zu der für den Abschluß und die Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses durchzuführenden Sicherheitsüberprüfung beitragen.

(3) Die Diensteinteilung der Beamten ist in das Arbeitsgebiet der öffentlich Bediensteten, sowie das Arbeitsgebiet der öffentlich Bediensteten ist in die Diensteinteilung der Beamten umfunktionierbar. Auf das Rechtsverhältnis der Umqualifizierung beziehen sich Bestimmungen besonderer Gesetze.

§ 24 Die Angehörigen der nationalen Sicherheitsdienste sind auf die nationalen Sicherheitsdienste und deren Tätigkeit bezogene, zu ihrer Kenntnis gelangten Staats- und Dienstgeheimnisse zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Geheimhaltung umfaßt auch die Verwahrung und den Schutz der Staats- und Dienstgeheimnisse. Von der Geheimhaltungspflicht kann der Minister und der Hauptdirektor entbinden. Die Angehörigen der nationalen Sicherheitsdienste sind auch nach der Beendigung ihrer Verwendung zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 25 Den beamteten Angehörigen der nationalen Sicherheitsdienste kann eine Zulage gewährt werden, die bis zu 25 % ihres Dienstbezuges betragen kann. Die für die Zulagen vorgesehenen Dienstposten werden - auf Vorschlag des Amtsleiters - vom Minister beschlossen. Dieser Zuschlag ist im Zuge des dienstlichen Zeitzuschlages nicht zu berücksichtigen.

### **Die Funktionsgrundprinzipien der nationalen Sicherheitsdienste**

§ 26 Die detaillierten Regelungen der Tätigkeiten und die inneren Organisation der nationalen Sicherheitsdienste und die Weisungsordnung sind so zu definieren, daß die individuelle Verantwortung immer feststellbar ist.

§ 27 (1) Im Zuge der Erfüllung der Aufgaben sind die beamteten Angehörigen der nationalen Sicherheitsdienste verpflichtet, die Weisungen ihrer Dienstvorgesetzten zu erfüllen, ausgenommen, wenn sie damit offensichtlich eine Straftat verüben würden.

(2) Die berufsmäßigen Angehörigen der nationalen Sicherheitsdienste können die Durchführung der erhaltenen Weisungen aufgrund der im (1) Absatz festgelegten Ausnahme verweigern. Über diese Tatsache hat man dem Hauptdirektor einen Bericht zu geben. Der Hauptdirektor ist verpflichtet, den Bericht ohne Verzögerung an den Minister und den Ausschuß weiterzuleiten.

(3) Wenn ein beamteter Angehöriger der nationalen Sicherheitsdienste eine Weisung zu einer ungesetzlichen Tätigkeit bekommt, ist er verpflichtet über diese Tatsache den Weisungsgeber darauf hinzuweisen. Die Durchführung der Weisung – mit Ausnahme des in Absatz (1) festgelegtem – kann er nicht verweigern.



(4) Wenn ein Angehöriger der nationalen Sicherheitsdienste ein ungesetzliche Tätigkeit eines der Dienste wahrnimmt, dann kann er dem Minister in einem schriftlichen Bericht über seine Wahrnehmung Meldung erstatten. Der Minister ist verpflichtet die Meldung zu untersuchen, sowie über die Anordnung der Untersuchung und deren Ergebnis den Ausschuß und den Ersteller der Meldung zu informieren.

**§ 28** (1) Im Interesse der Aufgabenerfüllung arbeiten die nationalen Sicherheitsdienste zusammen.

(2) Die staatlichen Organe und die nationalen Sicherheitsdienste helfen einander gegenseitig bei ihrer Arbeit. Die detaillierten Regelungen der Zusammenarbeit – innerhalb der gesetzlichen Vorschriften – setzen besondere Übereinkommen fest.

(3) Im Zuge des Versehens ihrer Aufgaben können die nationalen Sicherheitsdienste mit natürlichen Personen, mit juristischen Personen oder mit Organisationen, die über keine Rechtspersönlichkeit verfügen zusammenarbeiten. Die detaillierten Regelungen der Zusammenarbeit – innerhalb der gesetzlichen Vorschriften – setzen besondere Übereinkommen fest.

(4) Aufgrund von internationalen Abkommen und Verpflichtungsübernahmen können die nationalen Sicherheitsdienste mit ausländischen Geheimdiensten zusammenarbeiten.

(5) Aufgrund von internationalen Übereinkommen und Übernahmen von Verpflichtungen können die nationalen Sicherheitsdienste im Interesse der Durchsetzung der Sicherheitserfordernisse mit Datendienstleistungen der Gesellschaftsversicherungen, der Gesundheitsversicherungen, der Steuerberechnung, des Budgets, der Finanz, der Statistik, mit der archivarischen Kontrolle zum Schutz von Schriftstücken von bleibendem Wert, sowie die in dem Bereich mit den damit verbundenen speziellen Tätigkeitsausgaben der Valutaverwendung Verfahrensregeln - innerhalb der gesetzlichen Vorschriften – mit den zuständigen Organisationen in besonderen Übereinkommen festlegen.

**§ 29** (1) Die Regierungsmitglieder können in ihrem Aufgabenbereich – innerhalb dieses Gesetzes – schriftlich vom Minister unter Bezeichnung ihres Informationsanspruchs

bezüglich der nationalen Sicherheitsdienste Auskunft verlangen. Die Frage muß begründet und so bezeichnet sein, daß die Information aus anderen Quellen nicht erhältlich ist.

(2) Die staatlichen Organe sind verpflichtet, über die notwendigen Informationen zu den in § 11 (6) festgelegten Tätigkeiten – gemäß der Regierungsbeschlüsse – die Datendienstleistung ohne Gebührenverrechnung zu erfüllen ist.

**§ 30** (1) Im Interesse der in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben, wenn dies der Hauptdirektor der nationalen Sicherheitsdienste anregt, können aus Sicht der nationalen Sicherheit staatliche Organe von besonderer Wichtigkeit und Wirtschaftsorganisationen, die in dauerndem staatlichem Eigentum sind, Betreiber von zentralen Energieversorgungs- und Nachrichtenübermittlungssystemen, Hersteller und Verwender von international kontrollierten Produkten und Technologien, sowie Betriebe und Institute, die sich mit rüstungsindustrieller Forschung – den Verwendungsvoraussetzungen im übrigen entsprechend – mit den Mitarbeitern der nationalen Sicherheitsdienste ein beamtetes, öffentlich-dienstliches, öffentliches Angestelltenrechtsverhältnis bzw. Arbeitsverhältnis (im weiteren zusammen: Arbeitsverhältnis) eingehen.

(2) Im Interesse der Durchführung, der in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben können die nationalen Sicherheitsdienste – aufgrund besonderer Vereinbarung für einen festgelegten Zeitraum – ein Arbeitsverhältnis bei den nicht unter Absatz (1) fallenden Organisationen anbahnen.

(3) Die nationalen Sicherheitsdienste können kein Arbeitsverhältnis bei Gericht, bei der Staatsanwaltschaft, beim Verfassungsgericht, beim Staatlichen Rechnungshof, beim Amt des Ombudsmannes des Parlamentes, beim Amt des Republikspräsidenten und beim Amt des Parlamentes initiieren.

(4) Gesonderte Vereinbarungen der nationalen Sicherheitsdienste und der erwähnten Organisationen enthalten – innerhalb der geltenden Rechtes – spezielle Regeln, die sich auf das Anstellungsverhältnis im Zusammenhang mit dem Charakter der nationalen Sicherheit beziehen. Der Charakter der nationalen Sicherheit gilt beim Zustandekommen des Anstellungsverhältnisses als Staatsgeheimnis, ausgenommen, wenn die vertragsschließenden Teile dies abweichend bestimmen.

## **Die durch die nationalen Sicherheitsdienste anzuwendenden Maßnahmen**

**§ 31** (1) Die nationalen Sicherheitsdienste können keine ermittlungsbehördlichen Befugnisse ausüben.

(2) Die beamteten Angehörigen der nationalen Sicherheitsdienste dürfen die in den §§ 32 – 36 festgelegten Maßnahmen zum Zweck der Verhütung von Straftaten, die in den Aufgabenbereich der nationalen Sicherheitsdienste gehören bzw. zum Zweck der Festnahme bei der Begehung von Straftaten anwenden.

(3) Im Zuge der Versehung ihrer Aufgaben können die nationalen Sicherheitsdienste die, mit dem Recht der persönlichen Freiheit, der Unverletzlichkeit der Wohnung, der privaten Geheimnisse und des Briefgeheimnisses, des Schutzes von personenbezogenen Daten, der Daten von öffentlichem Interesse und der mit dem Besitzschutz verbundenen Rechte gemäß dieses Gesetzes beschränken.

(4) Die Maßnahmen dürfen nicht einen solchen Nachteil erzeugen, welcher offensichtlich in keinem Verhältnis mit den gesetzlichen Zielen der Maßnahmen steht.

(5) Im Zuge der Maßnahmen - im Falle der Anwendung von Zwangsmaßnahmen - ist das Verursachen von Verletzungen möglichst zu vermeiden.

(6) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen, bzw. Zwangsmitteln ist jenes auszuwählen, welches neben der Erreichung des Zieles für den Betroffenen die geringste Einschränkung, die geringste Verletzung oder die geringste Schädigung mit sich bringt.

**§ 32** Die beamteten Angehörigen der nationalen Sicherheitsdienste dürfen einen, auf frischer Tat betretenen Täter, der eine Tat, die im Wirkungskreis der nationalen Sicherheitsdienste gelegen ist, ergreifen und vorführen. Dabei dürfen sie zur Beendigung einer ungesetzlichen Tätigkeit bzw. zur Überwindung von Widerstand Zwangsgewalt (körperliche Gewalt) anwenden. Nach der Ergreifung ist die Vorführung sofort durchzuführen.

**§ 33** Die beamteten Angehörigen der nationalen Sicherheitsdienste dürfen Handfesseln im Falle des § 32 zur Einschränkung der Persönlichen Freiheit einer Person verwenden:

- a) zur Verhinderung der Selbstgefährdung,
- b) zur Unterbindung von Angriffen,
- c) zur Fluchtverhinderung,
- d) zur Brechung von Widerstand.

**§ 34** Die beamteten Angehörigen der nationalen Sicherheitsdienste sind berechtigt Dienstwaffen zu tragen. Der Minister legt die detaillierten Regelungen, die mit dem Tragen, Verwenden und Verwahren von Dienstwaffen verbunden sind, fest.

**§ 35** (1) Den beamteten Angehörigen der nationalen Sicherheitsdienste steht das, in diesem Gesetz festgelegte Waffengebrauchsrecht zu. Der Waffengebrauch kann aus eigenem Entschluß oder ausnahmsweise auf Weisung erfolgen.

(2) Als Schußwaffengebrauch wird nur der absichtlich auf eine Person abgegebene Schuß angesehen.

**§ 36** (1) Die beamteten Angehörigen der nationalen Sicherheitsdienste dürfen – außerhalb des Falles der Notwehr und des Notstandes – Waffen verwenden:

- a) zur Abwehr eines gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit gerichteten, schweren Angriffes bzw. zur Abwehr einer, der damit unmittelbar verbundenen Bedrohung.
- b) zur Verhinderung oder Beendigung von folgenden Straftaten: gewaltsame Veränderung der Verfassungsordnung (§ 139 Btk.), Sabotage (§ 142 Btk.), Spionage (§ 147 Btk.), Völkermord (§ 155 Btk.), Herbeiführung einer Gemeingefahr (§ 259 Btk.), Terrorismus (§ 261 Btk.), Luftpiraterie (§ 262 Btk.)
- c) die mit nationalen Sicherheitsdiensten in Verbindung stehende ungesetzliche Beschaffung bzw. der Versuch der Beschaffung von Staatsgeheimnissen, welche durch Gewaltakte gegen Personen oder Sachen erfolgt,
- d) zur Abwehr von Angriffen bzw. von unmittelbar drohenden Angriffen auf Objekte der nationalen Sicherheitsdienste.

(2) Dem Schußwaffengebrauch hat voranzugehen:

- a) eine Aufforderung die ungesetzliche Handlung zu beenden
- b) die Anwendung anderer Zwangsmittel,
- c) die Warnung, daß der Schußwaffengebrauch erfolgt,
- d) ein Warnschuß.

(3) Von den, den Schußwaffengebrauch vorangehenden Maßnahmen kann teilweise oder gänzlich abgesehen werden, wenn bei Berücksichtigung aller Umstände des Falles, für vorangehende Maßnahmen keine Zeit ist und die Verzögerung den beamteten Angehörigen oder das Leben einer anderen Person, bzw. deren körperliche Unversehrtheit unmittelbar gefährden würde.

(4) Beim Schußwaffengebrauch ist das Auslösen von Leben zu vermeiden.

(5) Der Schußwaffengebrauch bzw. die Abgabe eines Warnschusses ist – unabhängig von den Folgen – dem Dienstvorgesetzten unmittelbar, anschließend an diese Maßnahme, zu berichten.

(6) Schußwaffen dürfen – mit der Ausnahme der Notwehr und des Notstandes – nicht gegen offensichtlich Schwangere und Kinder gebraucht werden.

**§ 37** (1) Gegen die, durch beamtete Angehörigen der nationalen Sicherheitsdienste vorgenommene, in den §§ 32 – 36 festgelegten Maßnahmen, kann der Betroffene – im Falle seiner Verhinderung, seine Angehörigen – Beschwerde erheben.

(2) Die Beschwerde ist ab Kenntnisnahme durch den Betroffenen der Maßnahme innerhalb von 8 Tagen beim Hauptdirektor der nationalen Sicherheitsdienste einzureichen. 5 Jahren nach der beanstandeten Maßnahme ist keine Einwendung mehr erhebbar.

(3) In der Sache der Beschwerde entscheidet der Hauptdirektor innerhalb von 8 Tagen ab Einlagen.

(4) Gegen diese Entscheidung kann der Beschwerdeführer, ab Mitteilung an ihn, innerhalb von 8 Tagen beim Minister Berufung erheben. Der Minister bestätigt, ändert ab oder hebt innerhalb von 8 Tagen ab dem Einlangen die erstinstanzliche Entscheidung auf.

(5) Innerhalb von 30 Tagen ab der versäumten Frist kann ein Wiedereinsetzungsantrag gestellt werden.

(6) Die Überprüfung der Entscheidungen des Ministers kann der Betroffene gemäß den Regeln für die Überprüfung von Verwaltungsentscheidungen gemäß Kapitel XX des Zivilprozeßordnung verlangen. Für das Verfahren ist ausschließlich das Hauptstädtische Gericht zuständig. Das Gericht hebt ungesetzliche Entscheidungen auf.

### **Die Datenverarbeitung der nationalen Sicherheitsdienste**

**§ 38** Die nationalen Sicherheitsdienste verarbeiten zum Zweck der Vollziehung der in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben personenbezogene Daten (darüber hinaus besondere Daten) und Daten von öffentlichem Interesse (im weiteren: Daten).

**§ 39** (1) Die nationalen Sicherheitsdienste beschaffen Daten:

- a) durch die freiwillige Datenweitergabe durch den Betroffenen bzw. durch die im Gesetz vorgeschriebene Verpflichtung zur Datenlieferung,
- b) aus offenen Quellen,
- c) aus der Datendienstleistung von datenverarbeitenden Organen,
- d) aus der geheimen Informationsbeschaffung.

(2) Die nationalen Sicherheitsdienste sind im Zuge ihrer Datenverarbeitung verpflichtet, zum Erreichen des Ziels unbedingte notwendige, gleichzeitig die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen am wenigsten einschränkende Mittel in Anspruch zu nehmen.

(3) Die in den wichtigen und vertraulichen Tätigkeitsbereich eingereichten, bzw. sich für einen solchen Tätigkeitsbereich bewerbende Personen sind verpflichtet, persönliche, darunter besondere Daten, welche im Zusammenhang mit der in diesem Gesetz festgelegten Sicherheitsüberprüfung bestehen, den, die Sicherheitsüberprüfung durchführenden nationalen Sicherheitsdiensten mitzuteilen.

**§ 40** (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die nationalen Sicherheitsdienste – mangels abweichender gesetzlicher Regelungen – aus jedem Datenverarbeitungssystem – mit der Bezeichnung des Zieles der Datenanfrage – um Daten ersuchen und in die Systeme und in die für die Evidenzhaltung zugrundeliegenden Dokumente Einblick nehmen. Die Datenanfrage ist

auch in Hinblick auf fehlende oder bruchstückartige Daten zu erfüllen. Die Tatsache der Datenweitergabe ist sowohl beim übermittelnden, als auch beim übernehmenden Organ zu dokumentieren.

(2) Die nationalen Sicherheitsdienste dürfen um Datenauskunft bei Datenverarbeitern, die durch staatliche Organe, Geldinstitute, Versicherungsinstitute und Einrichtungen die den Fernmeldeverkehr organisieren verarbeitet werden, gebührenfrei ansuchen, bzw. in Anspruch nehmen. Übrige datenverarbeitende Organe können die, mit einer Datenanfrage durch nationale Sicherheitsdienste entstandenen Kosten nachträglich geltend machen.

(3) Die nationalen Sicherheitsdienste dürfen im Zuge von Anfragen bei Organen der Personendaten- und Wohnadressenevidenz, sowie als innere Identifizierung natürliche Personenidentifizierungsdaten sowie andere gesetzlich geregelte Identifizierungsdaten (von Nbsz-Angehörigen) verwenden.

**§ 41** (1) Die Nationalen Sicherheitsdienste können zur Erfüllung ihrer Aufgaben in den Registern der personenbezogenen Daten und Wohnadressen der Bürger, geführt durch die Registrationsorgane (Einwohnermeldeämter), das Innenministerium und die Polizei sowie in andere verwaltungstechnische und zur Überwachung des Grenzverkehrs dienende sonstigen Registrationssysteme schriftlich unter Angabe des Zwecks der Maßnahme die Setzung von Kennzeichnungen anordnen.

(2) In den Vermerken dürfen die nationalen Sicherheitsdienste Datenänderung, bzw. im Falle einer, auf den Betroffenen bezogenen Anfrage Auskunftserteilung, weiters schriftlich die sich auf den Grenzverkehr beziehende Anhaltung des Betroffenen verlangen. Das betroffene Organ erfüllt die im Ansuchen der nationalen Sicherheitsdienste festgelegten Aufgaben.

(3) Die nationalen Sicherheitsdienste sind unverzüglich verpflichtet über die Beendigung der Anlegung der Vermerke zu verfügen, wenn der dafür zugrundeliegende Umstand aufhört zu bestehen.

**§ 42** (1) Das Datenansuchen, der Dateneinblick und die Datenweitergabe der nationalen Sicherheitsdienste, die Tatsache der Anbringung von Vermerken, bzw. der Inhalt von alledem gilt als Staatsgeheimnis.

(2) Das datenverarbeitende Organ, welches für die nationalen Sicherheitsdienste aus den durch sie geführten Registraturen eine Datendienstleistung erfüllt, Dateneinblick gewährt, bzw. in ihren Registraturen auf Ansuchen der nationalen Sicherheitsdienste Markierungen anbringt, darf die Betroffenen, bzw. andere Personen oder Organisationen über all diese Tatsachen, Inhalte sowie gesetzten Maßnahmen nicht benachrichtigen.

(3) Der Leiter eines datenverarbeitenden Organs, das keine Behörde ist, oder einer Institution kann sich gegen die Anordnung des Dateneinblickes oder der Datendienstleistung – mit einer keine aufschiebenden Wirkung besitzenden – Beschwerde an den Minister wenden.

**§ 43** Die nationalen Sicherheitsdienste dürfen die in ihren Besitz gelangten Daten nur zum Ziel der Anordnung der Datenaufnahme verwenden, ausgenommen wenn die Daten auf die Verwirklichung eines von Amts wegen zu verfolgenden, strafrechtlichen Sachverhalts hinweisen, oder hinsichtlich anderer nationaler Sicherheitsdienste eine Benachrichtigungspflicht begründet ist und der Datenübernehmer auch selbst dazu berechtigt ist, Daten zu sammeln.

**§ 44** (1) Die nationalen Sicherheitsdienste können zum Zweck der Vernehmung, der aufgrund dieses Gesetzes basierenden Aufgaben, voneinander Daten verlangen, bzw. sind verpflichtet einander Daten zu liefern.

(2) Die Polizei, Grenzschutz, Zoll- und Finanzschutz, die Gerichte und Staatsanwaltschaften und die Strafverfolgungsorgane sind berechtigt, mit der Benennung des konkreten Zweckes – zur Durchführung der, in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben und die sich auf sie beziehen, in dem dort festgelegten Kreis – Daten der nationalen Sicherheitsdienste in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Bekanntgabe der Daten der nationalen Sicherheitsdienste darf nicht die Aufdeckung der mit den nationalen Sicherheitsdiensten zusammenarbeitenden Personen (Quellen) ergeben. Zum Schutz von Methoden zur geheimen Informationsbeschaffung und von Quellen kann der Hauptdirektor der nationalen Sicherheitsdienste, bezüglich der Verwendung der zu übergebenden Daten, Beschränkungen erlassen.



(4) Die datenersuchenden Organe sind für die Verwendung der übernommenen Daten, aufgrund dieses Gesetzes bzw. aufgrund der sich auf die Datenvorschriften beziehenden Rechtsvorschriften, verantwortlich. Sie sind verpflichtet die übernommenen Daten, deren Verwendung zu registrieren und auf Anfrage der nationalen Sicherheitsdienste, diesen darüber Auskunft zu geben.

**§ 45** Die nationalen Sicherheitsdienste können aufgrund internationaler Verpflichtungsübernahmen ausländischen Datenverarbeitern personenbezogene Daten weitergeben. Dies innerhalb der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.

**§ 46** Die nationalen Sicherheitsdienste führen über die Weitergabe von personenbezogenen Daten eine Registratur, welche

- a) das Ansuchen um Datenauskunft,
- b) die Identifizierung des Ansehers,
- c) das Datum der Datendienstleistung,
- d) eine Kopie der die Datendienstleistung enthaltenen Schriftstücke und Dokumente zu enthalten hat.

**§ 47** (1) Die nationalen Sicherheitsdienste können – zum Zweck der Erfüllung einer konkreten Aufgabe, wenn sie die Voraussetzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit auch den anderen Datenverarbeitern garantieren – die Datenverarbeitungseinrichtungen miteinander und den Datenverarbeitungssystemen anderer staatlicher Datenverarbeiter verknüpfen.

(2) Die Verknüpfung nach Beendigung einer konkreten nationalen Sicherheitsaufgabe ist einzustellen, der im Zuge der Verknüpfung erlangte Datenbestand ist nach Beendigung des Verfahrens zu löschen.

**§ 48** (1) Der Hauptdirektor der nationalen Sicherheitsdienste kann über die, durch die nationalen Sicherheitsdienste verarbeiteten Daten und aus der in § 46 festgelegten Registratur über die Datenweitergabe, die auf Antrag des Betroffenen zu erfolgende Benachrichtigung, Löschung der personenbezogenen Daten, Auskunft bezüglich der, auf die Kenntnisnahme der, durch die nationalen Sicherheitsdienste verarbeiteten Daten von allgemeinem Interesse gerichteten Anfrage – im Interesse des Schutzes nationaler Interesse oder anderer Rechte – verweigern.

(2) Die nationalen Sicherheitsdienste führen eine Registratur über die, von Betroffenen erhaltenen Anfragen. Über Anfragen, über die Art der Beurteilung, über die Gründe der Ablehnung benachrichtigen sie jährlich den Datenschutzbeauftragten.

(3) In Verbindung mit den als Staatsgeheimnisse der nationalen Sicherheitsdienste qualifizierten Daten kann der Hauptdirektor dem Betroffenen das Recht auf Dateneinsicht (gesichert durch § 11 (3) des LXV. Gesetzes von 1995 über Staats- und Dienstgeheimnisse) im Interesse der nationalen Sicherheit einschränken.

**§ 49** (1) Die Hauptdirektoren sorgen für die Vorbeugung des ungesetzlichen Erfassens, Verbreitens, Veränderns, Löschens und Vernichtens von Daten bzw. für die Verhinderung des unbefugten Erlangens derselben (Datensicherheit).

(2) Die nationalen Sicherheitsdienste sind verpflichtet, regelmäßig die Richtigkeit der, durch sie verarbeiteten personenbezogenen Daten zu kontrollieren. Die nicht den Tatsachen entsprechenden Daten müssen berichtigt werden. Im Zuger der Datenverarbeitung sind jene Daten, die auf Tatsachen beruhen zu unterscheiden von Daten, die auf Schlußfolgerungen, Meinung oder Einschätzungen beruhen.

(3) Die nationalen Sicherheitsdienste haben die, mit ihrem behördlichen Aufgabenkreis verbundenen Daten getrennt von anderen Daten zu verarbeiten.

**§ 50** (1) Die nationalen Sicherheitsdienste dürfen im Interesse der Erfüllung, der in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben, aus der Registratur, der für die Datenverarbeitung berechtigten Organe

- a) Daten von Sicherheitsdokumenten mit Ablauf ihrer Gültigkeit weitere 10 Jahre,
- b) Dokumente die im Zuge der Überwachung und Koordinierung von Chiffrierungstätigkeiten ausgegeben wurden, mit Ablauf der Gültigkeit weitere 10 Jahre,
- c) Daten im Zuge der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen und Sicherheitsaufgaben erlangt wurden, von der Beendigung der Zuteilung bzw. der Amtsführung an, weitere 20 Jahre

d) andere personenbezogene Daten, welche nicht in den Aufgabenbereichen der Punkte a) – c) angeführt wurden, ab Beendigung der Datensammlung weitere 70 Jahre übernehmen und verarbeiten.

(2) Die durch die nationalen Sicherheitsdienste verarbeiteten Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn,

- a) die in Absatz (1) festgelegte Frist abgelaufen ist,
- b) das Gericht im Zuge eines Datenschutzverfahrens die Löschung anordnet,
- c) die Datenverarbeitung ungesetzlich ist,
- d) im Falle des § 60 (2),
- e) wenn die Datenverarbeitung offensichtlich unnötig ist.

(3) Die Lösungsverpflichtung – mit Ausnahme der in Absatz (2) Punkt b) – d) festgelegten Fällen – bezieht sich nicht auf personenbezogene Daten, deren Datenträger gemäß der Vorschriften über die archivarische Verwahrung der archivarischen Verwahrung zu übergeben sind.

**§ 51** (1) Mit Zustimmung der Minister bzw. der Hauptdirektoren dürfen – über die Staats- und Dienstgeheimnisse enthaltene Daten hinausgehend

- a) mit den Objekten und dem Personalstand der nationalen Sicherheitsdienste,
- b) mit der Mittelbeschaffung und übrigen Verträgen der nationalen Sicherheitsdienste,
- c) mit den Aufgaben der Sicherheitsüberprüfung und der Bewachung verbundene Daten veröffentlicht werden.

(2) Über die Ablehnung des Ansuchens bezüglich der Bekanntgabe, der in (1) festgelegten Daten und über die Gründe der Ablehnung benachrichtigen die nationalen Sicherheitsdienste jährlich dem Datenschutzbeauftragten.

**§ 52** (1) In Hinblick auf die nationalen Sicherheitsdienste geht der Bürgerrechtsbeauftragte des Parlaments gemäß den Bestimmungen besonderer Gesetze vor.

(2) Dem Datenschutzbeauftragten stehen im Zuge des, die nationalen Sicherheitsdienste betreffenden Verfahrens die Befugnisse des Bürgerrechtsbeauftragten des Parlaments zu.

(3) Über das in Abs. (2) festgelegte hinaus kann der Datenschutzbeauftragte in die internen Vorschriften und Weisungen bezüglich Organisation und Arbeit/Aufgaben der Datenverarbeitung der nationalen Sicherheitsdienste Einblick nehmen.

(4) Der Hauptdirektor ist verpflichtet die Tätigkeiten des Beauftragten des Parlaments zur Sicherung der staatsbürgerlichen Rechte und der Datenschutzbeauftragten – innerhalb dieses Gesetzes – zu unterstützen.

### **Geheime Informationsbeschaffung**

§ 53 (1) Die nationalen Sicherheitsdienste dürfen im Interesse der Erfüllung der in den §§ 4 – 9 festgelegten Aufgaben geheime Informationsbeschaffung betreiben; dies bezieht sich nicht auf die in § 4 h) und § 8 (1) d) – e) festgelegten Aufgaben.

(2) Die nationalen Sicherheitsdienste dürfen nur dann spezielle Mittel und Methoden der geheimen Informationsbeschaffung verwenden, wenn die notwendigen Daten, zur Vernehmung der in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben nicht anders beschaffbar sind.

### **Geheime Informationsbeschaffung, die nicht an eine äußere Erlaubnis gebunden ist**

§ 54 (1) Im Zuge der geheimen Informationsbeschaffung dürfen die nationalen Sicherheitsdienste

- a) Auskunft verlangen,
- b) Informationen unter Tarnung des Charakters der nationalen Sicherheit sammeln,
- c) geheime Kontakte zu Privatpersonen knüpfen,
- d) Informationssysteme einrichten und verwenden, die die Informationsbeschaffung fördern,
- e) Fallen stellen, die weder Verletzung noch Gesundheitsschädigungen verursachen,
- f) zum Schutz der mit ihnen zusammenarbeitenden natürlichen Personen und ihres eigenen Personalstandes, sowie zur Tarnung der Absichten der nationalen Sicherheitsdienste verfälschte Dokumente herstellen und verwenden,
- g) Tarneinrichtungen gründen und betreiben,
- h) die durch ihre Aufgaben betroffenen Personen, sowie die mit ihnen in Verbindung stehenden Örtlichkeiten, Gebäude und andere Objekte, Gelände- und Straßenabschnitte, Fahrzeuge, Begebenheiten beobachten, und das Beobachtete mit technischen Mitteln aufzeichnen,

- i) außerhalb des, in § 56 Festgelegtem Gespräche abhören, und das Wahrgenommene mit technischen Mitteln aufzeichnen,
- j) Informationen aus Fernmeldesystemen und anderen Datenspeichern, die an behördliche Genehmigungen gebunden sind, sammeln.

(2) Sicherheitsorgane sind als Tarneinrichtungen, ihre Dokumente sind als Tardokumente nur mit Benachrichtigung des zuständigen Ministers und des Landeskommandanten der betroffenen Organisation zu verwenden.

**§ 55** (1) Die nationalen Sicherheitsdienste dürfen, mit der vorangehenden Zustimmung des, durch die Oberste Staatsanwaltschaft bestimmten Staatsanwaltes, mit der in Aussicht gestellten Anordnung der Verweigerung oder Einstellung der Untersuchung Informationsdienstleistungen mit Personen, die der Begehung von Straftaten wohlbegründet verdächtigt werden, vereinbaren, wenn die Zusammenarbeit mit den betroffenen Personen für die Interessen der nationalen Sicherheit bedeutender sind, als der Anspruch des Staates auf staatliche Strafverfolgung.

(2) Eine Vereinbarung ist mit jenen Personen nicht abzuschließen, welche solche Straftaten begangen haben, bei denen sie vorsätzlich getötet haben.

(3) Die in Absatz (1) festgelegten Ermächtigungen kommen dem Fachdienst für Nationale Sicherheit nicht zu.

(4) Im Falle des Zustandekommens der Vereinbarung ersetzen die nationalen Sicherheitsdienste jenen Schaden, welchen der Täter nach Bürgerlichem Recht zu tragen hätte. Hinsichtlich des Schadenersatzverfahrens vertritt der Justizminister den Staat.

### **Geheime Informationsbeschaffung, die an eine äußere Erlaubnis gebunden ist**

**§ 56** Die nationalen Sicherheitsdienste dürfen aufgrund äußerer Genehmigung

- a) Wohnungen geheim durchsuchen und das Wahrgenommene mit technischen Mitteln aufzeichnen,
- b) Geschehnisse in Wohnungen mit Hilfe von technischen Einrichtungen beobachten und aufzeichnen,

- c) Briefe und andere Postsendungen öffnen, kontrollieren und deren Inhalt mit technischen Mitteln aufzeichnen,
- d) das, auf dem Wege öffentlicher Telefonleitungen oder durch jene, diese ersetzenden Fernmeldedienste weitergeleitete Mitteilungen zur Kenntnis nehmen und das Wahrgenommene mit technischen Mitteln aufzeichnen.

§ 57 (1) Den Antrag zur Genehmigung der in § 56 festgelegten geheimen Informationsbeschaffung kann der Hauptdirektor des Informationsamtes, des Amtes für Nationale Sicherheit, des Amtes für militärische Aufklärung, des Amtes für militärische Sicherheit und - in Hinblick auf die in § 9 d) festgelegten Aufgaben – des Fachdienstes für nationale Sicherheit vorlegen.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

- a) den Ort der geheimen Informationssammlung, den oder die Namen der Betroffenen oder des betroffenen Personenkreis, bzw. die für ihre Identifizierung geeigneten – zur Verfügung stehenden – Daten,
- b) die Benennung der geheimen Informationssammlung und die Begründung ihrer Notwendigkeit,
- c) der Beginn und das Ende der Tätigkeit,
- d) im Falle des Antrages, der auf die festgelegte Erlaubnis in § 59 gerichtet ist, eine Begründung, daß dies im gegebenen Fall, zum erfolgreichen Tätigsein der nationalen Sicherheitsdienste unbedingt notwendig war.

§ 58 (1) Anlässlich der Erfüllung der, in den § 5 b), d), h) – j) sowie § 7 b), d), i) – k) festgelegten Aufgaben wird die, in § 56 aufgezählte, geheime Informationsbeschaffung durch die nationalen Sicherheitsdienste von jenem Richter, der vom Vorsitzenden des Hauptstädtischen Gerichtes dafür nominiert wird, genehmigt.

(2) Der Justizminister genehmigt die in § 56 aufgezählte Informationsbeschaffung, welche nicht zu den, unter Absatz (1) gehörenden Aufgaben der nationalen Sicherheitsdienste gehört.

(3) Der Richter bzw. der Justizminister (im weiteren: das genehmigende Organ) hat ab der Einbringung des Antrages innerhalb von 72 Stunden eine Entscheidung zu treffen. Er gibt

dem Antrag statt oder lehnt diesen ab, falls dieser unbegründet ist. Gegen seine Entscheidung ist eine Berufung unzulässig.

(4) Das genehmigende Organ genehmigt die geheime Informationssammlung je Anlaßfall für höchstens 90 Tage. Diese Frist kann das genehmigende Organ in begründeten Fällen – aufgrund des Vorschlages der Hauptdirektoren – für weitere 90 Tage verlängern.

(5) Der Richter kann im gegebenen Fall in die, für die Bildung seiner Entscheidung für die Verlängerung der Frist, im Zuge der, bereits durch ihn genehmigten Informationssammlung erlangten und aufgezeichneten Daten Einblick nehmen.

(6) Über das Genehmigungsverfahren bzw. über die Tatsache der geheimen Informationssammlung wird der Betroffene nicht informiert.

### **Sonderbestimmungen**

**§ 59** (1) Die Hauptdirektoren der nationalen Sicherheitsdienste dürfen die Durchführung der in § 56 angeführten geheimen Informationssammlung höchstens bis zur Entscheidung der genehmigende Organe anordnen, wenn die äußere Genehmigung für die geheime Informationsbeschaffung mit einer so großen Verspätung zustande käme, welche in der gegebenen Sache offensichtlich das erfolgreiche Tätigsein der nationalen Sicherheitsdienste gefährden würde.

(2) In den, in Absatz (1) festgelegten Fällen, sind die Hauptdirektoren der nationalen Sicherheitsdienste verpflichtet, gleichzeitig mit ihrer Genehmigung, den Antrag für eine externe Genehmigung einzubringen.

(3) In derselben Sache kann – ausgenommen, wenn neue Tatsachen, die die nationale Sicherheit unmittelbar gefährden, auftauchen – nur einmal, aufgrund der in Absatz (1) festgelegten Ausnahmegenehmigung, eine geheime Informationsbeschaffung angeordnet werden.

### **Die Aufhebung einer, an eine äußere Genehmigung gebundene, geheimen Informationsbeschaffung**

§ 60 (1) Die an eine äußere Erlaubnis gebundene geheime Informationssammlung ist unverzüglich zu beenden, wenn

- a) das in der Genehmigung festgelegte Ziel erreicht wurde,
- b) von einer weiteren Anwendung kein Ergebnis mehr zu erwarten ist,
- c) wenn die Frist ohne Verlängerung abgelaufen ist,
- d) wenn die Informationsbeschaffung aus irgendeinem Grund ungesetzlich ist.

(2) Anlässlich des in § 59 (1) festgelegten Ausnahmeverfahrens ist die geheime Informationsbeschaffung dann unverzüglich zu beenden, wenn das genehmigende Organ die Tätigkeit der geheimen Informationsbeschaffung nicht genehmigt. In diesem Falle sind die, im Zuge der geheimen Informationsbeschaffung erlangten Daten – gemäß der gesetzlichen Vorschriften für die Vernichtung von Dokumenten, die Staats- und Dienstgeheimnisse enthalten - unverzüglich zu vernichten.

### **Übrige Vorschriften, die sich auf geheime Informationsbeschaffung beziehen**

§ 61 (1) Wenn es zur geheimen Informationssammlung, gemäß der, in § 8 (1) festgelegten Punkte kommt, dann ist es die Aufgabe des, die Durchführung anordnenden Organs (Auftraggebers), die für die geheime Informationssammlung notwendige Genehmigung einzuholen. Für die Gesetzmäßigkeit der Anwendung ist das anordnende Organ, für die Durchführung der Fachdienst für Nationale Sicherheit verantwortlich.

(2) Der Fachdienst für nationale Sicherheit leitet sämtliche, im Wirkungskreis seiner Dienstleistungsaufgaben, anlässlich der durch seine geheime Informationsbeschaffung gewonnenen Daten an das anordnende Organ weiter. Die weitergegebenen Daten sind aus der Registratur des Fachdienstes für Nationale Sicherheit zu löschen.

(3) Der Fachdienstes für Nationale Sicherheit führt verbunden mit seinen Dienstleistungsaufgaben eine Registratur, welche zu enthalten hat:

- a) das schriftliche Ansuchen der Organisation mit der dafür notwendigen Genehmigung,
- b) die zur Identifizierung notwendigen persönlichen Daten, der im Ansuchen genannten Personen,
- c) die Beschreibung der Methoden und Geräte, welche in gegebener Sache zur geheimen Informationsbeschaffung verwendet werden,



d) für die anordnende Organisation ein Verzeichnis der weitergegebenen Datenträger.

(4) Für die Authentizität der weitergegebenen Daten ist der Datendienstleister, für die Verwendung bzw. für die Verfügung oder das Versäumnis der darauf fußenden Maßnahmen ist das, die geheime Informationsbeschaffung anordnende Organ verantwortlich.

**§ 62** Die, im Zuge der geheimen Informationsbeschaffung erlangten Daten gelten bis zur etwaigen Verwendung als Beweismittel im Strafverfahren als Staatsgeheimnis, dasselbe gilt für die Identität von, mit den nationalen Sicherheitsdiensten zusammenarbeitenden natürlichen und juristischen Personen sowie Organisationen, die über keine Rechtspersönlichkeit verfügen, und für die Tatsache der Informationsbeschaffung und ihre technischen Einzelheiten. Die zusammenarbeitenden Personen und Organisationen dürfen in Verbindung mit ihren Tätigkeiten ohne die Genehmigung des Ministers oder der Hauptdirektoren Daten nicht veröffentlichen.

### **Eigene Gebarungsvorschriften verbunden mit der geheimen Informationsbeschaffung**

**§ 63** (1) In den Etats der nationalen Sicherheitsdienste kann man für die Bedeckung der mit den grundlegenden Tätigkeiten zusammenhängenden *speziellen Tätigkeitsausgaben* gesonderte Vorschriften auflisten lassen.

Die *speziellen Tätigkeitsausgaben* müssen zusammengezogen – von den allgemeinen Buchführungsvorschriften abweichend – in einer Summe aufgelistet werden.

(2) Als *spezielle Tätigkeitsausgaben* gelten unmittelbar gebundene Ausgaben für Personal- und Sachaufwand für geheime Informationsbeschaffungstätigkeiten der nationalen Sicherheitsdienste und für die Verwendung von Einrichtungen und Methoden der geheimen Informationssammlung.

(3) Vom dem, durch die nationalen Sicherheitsdienste an die mit ihnen zusammenarbeitenden Privatpersonen ausbezahlten Betrag, ist eine 20 %-ige Quellensteuer abzuziehen und den Steuerbehörden zu überweisen. Privatpersonen brauchen dieses Einkommen in der kumulierten Steuerbemessungsgrundlage nicht einbeziehen und dies nicht anzugeben. Das auszahlende Organ braucht jedoch darüber auf die Person lautende Angaben eine Datendienstleistung nicht zu erfüllen bzw. für Privatpersonen keine Bestätigungen auszustellen.

§ 64 (1) Im Interesse der Aufgabenerfüllung der nationalen Sicherheitsdienste können – gemäß der Rechtsvorschriften, die sich auf die Typen der zur Tarnung dienenden Einrichtungen beziehen – Tarneinrichtungen gegründet und betrieben werden. Ein staatliches haushaltsführendes Organ darf nicht als Tarneinrichtung gegründet werden.

(2) Das Gründen und Aufrechterhalten von Tarneinrichtungen geschieht aus dem Etat der nationalen Sicherheitsdienste. Die dafür notwendigen Ausgaben gelten als *spezielle Tätigkeitsausgaben*.

(3) Wenn die Tarneinrichtung aufhört zu bestehen, gebührt ihr Vermögen den nationalen Sicherheitsdiensten.

§ 65 Die nationalen Sicherheitsdienste dürfen, innerhalb des in § 63 (2) festgelegten Kreises, ohne besondere devisa-behördliche Genehmigung, Valuten verwalten.

§ 66 (1) Die durch äußere Organe geschehende Kontrolle der Verwendung von *speziellen Tätigkeitsausgaben* der nationalen Sicherheitsdienste darf ausschließlich nur in Hinblick auf ihre Gesetzmäßigkeit geschehen. In diesem Bereich ist die Kontrolle, in Hinblick auf Zweckmäßigkeit und Erfolg - ausgenommen § 11 (2) f) – nicht durchführbar.

(2) Anlässlich der, durch äußere Organe erfolgende Kontrolle der Wirtschaftsführung der nationalen Sicherheitsdienste dürfen diese Kontrollorganen nicht solche Daten in Besitz bringen, welche auf die, im Zuge der Informationsbeschaffung erlangten Daten, auf Quellen bzw. auf den konkreten Charakter der angewandten geheimen Informationsbeschaffungsmethoden hinweisen.

### **Schutz- und Bewachungsvorschriften der nationalen Sicherheitsdienste**

§ 67 (1) Das Ziel des durch die nationalen Sicherheitsdienste gewährten Schutzes ist die Aufdeckung und Abwehr von verdeckten Bestrebungen, die gegen die Tätigkeit von den, in der Beilage Nr. 1 bestimmten Personen gerichtet ist sowie die, auf die Tätigkeit dieser Personen gerichtet, ungesetzliche Beschaffung von geschützten Informationen und dabei die Sicherheitsinteressen der Republik Ungarn verletzen oder gefährden.

(2) Anlässlich des Personenschutzes dürfen die nationalen Sicherheitsdienste, betreffend der zu schützenden Personen, Einrichtungen und Methoden der offenen und geheimen Informationsbeschaffung nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung verwenden.

(3) Die nationalen Sicherheitsdienste verständigen regelmäßig die zu schützende Person über ihre durchgeführten Sicherheitsmaßnahmen und über den Personenkreis, der durch diese Maßnahmen betroffen ist.

§ 68 (1) Das Ziel der durch die nationalen Sicherheitsdienste durchgeführten Sicherheitskontrolle (im weiteren: Kontrolle) ist die Überprüfung, ob die, für einen wichtigen und vertraulichen Tätigkeitsbereich nominierten bzw. diesen Tätigkeitsbereich schon ausfüllenden Personen den notwendigen Sicherheitsvoraussetzungen zur gesetzmäßigen Ausübung des staatlichen Lebens und der Wirtschaft entsprechen.

(2) Die Überprüfung der Sicherheitsvoraussetzungen bedeutet das Aufklären von Risiken, Umständen und Informationen, mit deren Verwendung die Tätigkeit von Personen, die einen wichtigen und vertraulichen Tätigkeitsbereich ausfüllen, zu ungesetzlichen Handlungen bewegt bzw. angegriffen werden können und dadurch eine, die nationale Sicherheit verletzende oder gefährdende Situation entstehen könnte.

(3) Die Beilage Nr. 2 enthält den Kreis von Personen, die einen wichtigen und vertraulichen Arbeitsbereich bekleiden.

(4) Gemäß der Vorschriften, die sich auf, für einen wichtigen und vertraulichen Tätigkeitsbereich nominierte Personen beziehen, sind vor ihrer Nominierung oder Betrauung einmalig Sicherheitsüberprüfungen in Hinblick auf die unten angeführten Personen zu veranlassen:

- a) der die geheime Informationssammlung genehmigende Richter,
- b) sämtliche Minister,
- c) die Mitglieder des Ausschusses und des Verteidigungsausschusses bzw. die mit diesen beiden Ausschüssen zusammenarbeitenden Sachverständige,
- d) der in § 55 genannte Staatsanwalt,

- e) jene Personen, die mit Geheimnistägern, gemäß des LXV. Gesetzes aus 1995 zusammenarbeiten und die anlässlich der Durchführung ihrer Aufgaben Staatsgeheimnisse oder aufgrund der Übernahme von internationalen Verpflichtungen bei Sicherheitsüberprüfungen von Dienstgeheimnissen Kenntnis erlangen.

§ 69 (1) Der Präsident der Republik veranlaßt die Überprüfung:

- a) des Befehlshabers und des Generalstabschefs der ungarischen Armee,
- b) des Landeskommendanten der Grenzwache,
- c) der leitenden Angehörigen des Amtes des Republikspräsidenten.

(2) Der Vorsitzende des Parlaments veranlaßt die Überprüfung:

- a) der nominierten Vertreter für den Nationalen Sicherheitsausschuß und den Verteidigungsausschuß des Parlaments,
- b) der leitenden Angehörigen des Amtes des Parlaments.

(3) Der Ministerpräsident veranlaßt die Überprüfung:

- a) sämtlicher Personen, die für ein Ministeramt nominiert sind,
- b) der Staatssekretäre und gleichrangige, staatliche Leiter,
- c) die leitenden Angehörigen des Amtes des Ministerpräsidenten
- d) Leiter, Stellvertreter und in gleichrangiger Stellung befindliche öffentliche Angestellte, welche unter staatlicher Leitung befindliche Organisationen mit landesweitem Wirkungsbereich führen.

(4) Der zuständige Minister veranlaßt die Überprüfung:

- a) der stellvertretenden Staatssekretäre und in gleichrangiger Stellung befindliche staatliche Leiter,
- b) der Botschafter und der Konsuln, die selbständige Außenvertretungen leiten,
- c) der, unter ihrer Leitung stehenden, staatlichen Leiter der zentralen staatlichen Verwaltungsorgane sowie der im öffentlichen Dienst in gleichrangiger Stellung befindlicher Leiter,
- d) der Hauptabteilungsleiter der Ministerien und der, in gleichrangiger Stellung befindlicher staatlicher Leiter,

- e) der unter ihrer Leitung befindlichen Landeskommandanten von Sicherheitskräften und deren Stellvertreter sowie der Generale und jenen Personen, die zur Beförderung in den Generalsrang nominiert werden,
- f) der Leiter von staatlichen Wirtschaftsbetrieben, die in staatlichem oder in mehrheitlich staatlichem Besitz sind,
- g) der leitenden Angestellten von Banken, spezialisierten Geldinstituten und Versicherungen, die in staatlichem oder in mehrheitlich staatlichem Besitz sind,
- h) des durch ihn – aufgrund Beilage Nr. 2 Punkt 18 – festgelegten Personenkreises.

(5) Der Verteidigungsminister oder der Kommandant der Ungarischen Armee ordnet an bzw. veranlaßt die Überprüfung innerhalb der Ungarischen Armee, in Hinblick von Personen, die einen Aufgabenbereich, der vom zuständigen Minister festgelegt wird, bekleiden.

(6) Der Landeskommandant der Polizei veranlaßt die Überprüfung:

- a) der Polizeipräsidenten und der Polizeihauptmänner,
- b) innerhalb der Polizei, in Hinblick auf Personen, die einen Aufgabenbereich, der vom zuständigen Minister festgelegt wird, bekleiden.

(7) Der Landeskommandant der Grenzwaache veranlaßt die Überprüfung innerhalb der Grenzwaache, in Hinblick auf Personen, die einen Aufgabenbereich, der vom zuständigen Minister festgelegt wird, bekleiden.

(8) Die Landeskommandanten der Sicherheitskräfte veranlassen die Überprüfung innerhalb der Sicherheitskräfte, in Hinblick auf Personen, die einen Aufgabenbereich, der vom zuständigen Minister festgelegt wird, bekleiden

(9) Die Hauptdirektoren der nationalen Sicherheitsdienste veranlassen die Überprüfung der Mitarbeiter der nationalen Sicherheitsdienste.

(10) Der Vorsitzende des Hauptstädtischen Gerichtes veranlaßt die Überprüfung der nominierten Personen für das richterliche Amt zur Genehmigung der geheimen Informationsbeschaffung.

(11) Der Vorsitzende des Nationalen Sicherheitsausschusses veranlaßt die Kontrolle jener Personen, die im Zuge der Kommissionstätigkeit als Sachverständige nominiert werden. Der

Vorsitzende des Verteidigungsausschusses veranlaßt die Kontrolle jener Personen, die im Zuge der Kommissionstätigkeit als Sachverständige nominiert werden.

(12) Der Generalstaatsanwalt veranlaßt die Kontrolle der durch ihn gemäß § 55 ernannten Personen.

(13) Der Leiter von geheimnistragenden Organen veranlaßt die Überprüfung der in § 68 (4) Punkt e) und in Beilage Nr. 2 Punkt 19 festgelegten Personen.

**§ 70** (1) Vor der Ernennung in ein wichtiges und vertrauliches Arbeitsgebiet muß die Sicherheitsüberprüfung der nominierten Person veranlaßt werden.

(2) Die Überprüfung einer, ein wichtiges und vertrauliches Arbeitsgebiet bekleidenden Person veranlaßt der zur Einleitung Ermächtigte im eigenen Ermessensbereich – aber wenigstens alle 5 Jahre.

(3) Die sich, für die Bekleidung eines, an eine Sicherheitsüberprüfung gebunden Amtes bzw. Arbeitsbereiches bewerbenden bzw. ersuchten Personen (Sachverständige) müssen vorher über die Möglichkeit der Anordnung einer Sicherheitsüberprüfung und über deren mögliche Methoden benachrichtigt werden.

(4) Die Überprüfung darf nur mit der vorangehenden schriftlichen Zustimmung der, ein wichtiges und vertrauliches Arbeitsgebiet bekleidenden bzw. dafür nominierten Person (im weiteren: betroffene Person) durchgeführt werden.

(5) Wenn die betroffene Person der Sicherheitsüberprüfung nicht zustimmt, dann ist sie für den wichtigen und vertraulichen Arbeitsbereich nicht geeignet.

(6) Die, die Sicherheitsüberprüfung veranlassende Person ersucht bei der Anordnung der Sicherheitsüberprüfung - gleichzeitig mit der Zusendung des in § 71 festgelegten Fragebogens – schriftlich den Minister. Der Minister ordnet die Überprüfung an.

§ 71 (1) Die betroffene Person füllt vor der Veranlassung der Überprüfung – auf Anfrage der berechtigten bzw. durch sie bestimmten Person – den in Beilage Nr. 3 festgelegten Fragebogen aus.

(2) Die in § 68 (4) sowie die, in den Punkten 1 – 17 der Beilage Nr. 2 bestimmten Personen haben den in Beilage Nr. 3 festgelegten Fragebogen C auszufüllen.

(3) Der zuständige Minister oder der Leiter von geheimnistragenden Organen legen aufgrund der Punkte 18 und 19 der Beilage Nr. 2 jene Arbeitsgebiete fest, in Hinblick der die betroffene Personen die in Beilage Nr.3 festgelegten Formulare A, B oder C ausfüllen.

(4) Wenn anlässlich der Überprüfung der Formulare A und B auf Risikofaktoren hinweisende Daten hervorgehen, dann kann der, die Überprüfung durchführende nationale Sicherheitsdienst dem Veranlasser der Überprüfung vorschlagen, daß die Formulare B oder C auszufüllen sind.

(5) Die Überprüfung erstreckt sich auf die Kontrolle und Bewertung der Wahrheit der, in den Formularen angegeben Daten sowie auf die Aufdeckung von übrigen Risikofaktoren. Die Kontrolle ist innerhalb von 30 Tagen ab Veranlassung durchzuführen. Diese Frist ist in einem Fall – neben der gleichzeitigen Benachrichtigung der betroffenen Person und des Veranlassers – neuerlich um 30 Tage verlängerbar.

(6) Die Überprüfung, die Kontrolle und Bewertung von Risikofaktoren muß verhältnismäßig zu den Geheimhaltungs- und Sicherheitsvoraussetzungen, die mit der Bekleidung eines wichtigen und vertraulichen Arbeitsgebietes verbunden sind, sein.

(7) Der die Überprüfung durchführende nationale Sicherheitsdienst kann die betroffene Person konsultieren, Referenzpersonen anhören, Personalevidenzdaten und frühere Überprüfungsdaten verwenden, Datenüberprüfungen in Datenverarbeitungssystemen durchführen – falls die dafür notwendigen Daten nicht auf andere Weise erhältlich sind – Einrichtungen und Methoden der geheimen Informationsbeschaffung verwenden. Die nationalen Sicherheitsdienste dürfen die in § 56 festgelegte, an eine äußere Genehmigung gebundene, geheime Informationsbeschaffung, nur im Zuge einer mit dem Formular C verbundenen Überprüfung durchführen.

§ 72 (1) Aufgrund der, im Zuge der Überprüfung erlangten Informationen und Daten erstellen der nationale Sicherheitsdienst ein Gutachten, welches sämtliche aufgetretenen Risikofaktoren enthält. Das Gutachten zeichnet der Minister gegen. Der nationale Sicherheitsdienst teilt dem Veranlasser sein Gutachten mit. Für das Ausbleiben der Benachrichtigung trägt der nationale Sicherheitsdienst die Verantwortung.

(2) Über die Beendigung der Kontrolle sowie über die Feststellungen im Gutachten benachrichtigt der Veranlasser – ausgenommen die auf die Begehung von Straftaten hinweisenden Umstände – die betroffene Person.

(3) Die betroffene Person kann wegen der im Gutachten angeführten für sie als unwahr erachtete Feststellungen – aufgrund § 11 (5) – einer Beschwerde an den Minister bzw. in weiterer Folge an den Ausschuß richten.

(4) Der Veranlasser hat bezüglich der, von nationalen Sicherheitsdienst erhaltenen Informationen – mit Einschränkung aufgrund § 19 (7) des Vorsitzenden des Parlaments - bei der Bildung seiner Entscheidung freies Ermessen.

(5) Die mit der Überprüfung verbundenen Fragebögen sowie die im Zuge der Überprüfung erlangten Daten gelten als Staatsgeheimnis.

### **Schlußbestimmungen**

§ 73 Wenn bei den nationalen Sicherheitsdiensten ein Stellenabbau erfolgt, dann sind der Abschnitt IV. § 23 (2) des Gesetzes 1991 Nr. IV, welches die Förderung und Hilfe von Arbeitslosen regelt sowie die Regeln über die Arbeitszentralen nicht anwendbar.

### **Begriffsbestimmungen**

§ 74 In Anwendung dieses Gesetzes:

- a) *nationale Sicherheitsinteressen*: der Schutz der Verfassungsordnung und die Sicherung der Souveränität der Republik Ungarn, innerhalb dessen



- die Aufklärung von Bestrebungen, welche auf die Gefährdung der Unabhängigkeit und territoriale Unverletzlichkeit des Landes gerichtet sind,
  - die Aufdeckung und Abwehr von verdeckten Bestrebungen, welche politische, wirtschaftliche oder militärische Interessen verletzen oder gefährden,
  - die Beschaffung von, für die Politik der Regierung notwendige, sich auf das Ausland beziehende bzw. aus dem Ausland stammende Informationen,
  - die Aufklärung und Abwehr von verdeckten Bestrebungen, die sich, mit ungesetzlichen Mitteln, auf die Veränderung der Tätigkeiten der verfassungsmäßigen Einrichtungen, der auf dem Mehrparteiensystem begründenden Demokratie und der Verfassungsordnung, die die Ausübung der Menschenrechte sichert richten,
  - die Aufklärung und Verhinderung des illegalen Handels mit international kontrollierten Produkten und Technologien, des illegalen Handels mit Waffen und Drogen und von Terroraktivitäten.
- b) *staatliche Organe*: Ministerien, staatliche Verwaltungseinrichtungen mit landesweitem Aufgabenbereich, Staatsanwaltschaft, Streitkräfte (Ungarische Armee und Grenzwehr), sowie die Sicherheitskräfte,
- c) *Sicherheitskräfte (Ordnungskräfte)*: zivile nationale Sicherheitsdienste, Polizei, staatliche Organe des Zivilschutzes, Berufsfeuerwehr, Zoll- und Finanzwehr sowie die Organe der Strafrechtspflege,
- d) *Wohnung*: alle übrigen Orte und Gebiete, die nicht öffentlich oder der Öffentlichkeit zugänglich sind,
- e) *Angehörige*: Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Kinder, die an Kindes Statt, als Stiefkinder und als Ziehkinder angenommen wurden, Adoptions-, Stief- und Pflegeeltern, Geschwister, Lebensgefährten, die Ehegatten der geradlinigen Verwandten, Verlobte, die geradlinigen Verwandten und Geschwister des Ehegatten sowie die Ehegatten der Geschwister.

§ 75 (1) Dort, wo Rechtsvorschriften Streitkräfte und bewaffnete Organe erwähnen, sind darunter auch die zivilen nationalen Sicherheitsdienste zu verstehen.

(2) Mangels abweichender Anordnungen, sind dort, wo Rechtsvorschriften Sicherheits- oder Polizeikräfte erwähnen, auch die zivilen nationalen Sicherheitsdienste zu verstehen.

(3) Wo Rechtsvorschriften in Hinsicht auf nationale Sicherheitsdienste den die Aufsicht ausübenden Minister erwähnen, ist darunter der Minister zu verstehen, der die nationalen Sicherheitsdienste leitet.

## **Inkrafttreten**

### **§ 76**

## **Ermächtigungsanordnungen**

**§ 77 (1)** Die Regierung wird ermächtigt in Verordnungen festzulegen:

- a) die Ordnung für die fachliche Leitung und behördliche Aufsicht der Verschlüsselungstätigkeit,
- b) den Kreis der Sicherheitsdokumente, den Aufgaben- und Wirkungsbereich der Organisationen, die zum Schutz von Sicherheitsdokumenten ermächtigt werden, die Verfahrensordnung des Schutzes von Sicherheitsdokumenten,
- c) im Interesse der Sicherung der Voraussetzungen der geheimen Informationsbeschaffung, die Ordnung und Vorschriften für die Zusammenarbeit, der zur geheimen Informationsbeschaffung ermächtigten Organisationen und der Organisationen, die die Aufgaben des Fernmeldedienstes erfüllen.

(2) Die Regierung wird ermächtigt in Beschlüssen festzulegen:

- a) die Vorschriften der Zuständigkeit der nationalen Sicherheitsdienste sowie die Vorschriften der Zusammenarbeit untereinander und mit anderen Organen,
- b) die Haupttrichtung der Tätigkeiten der nationalen Sicherheitsdienste,
- c) die Ordnung der Informationstätigkeiten der nationalen Sicherheitsdienste und anderer staatlicher Organe sowie den Kreis der Organisationen und der einzelnen Vorschriften zur Beurteilung und Verwendung der Informationen über die nationale Sicherheit,
- d) den Kreis der, unter dem Schutz der nationalen Sicherheitsdienste fallenden Personen und Einrichtungen.

(3) Die Regierung hat innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten die Tätigkeit der militärischen nationalen Sicherheitsdienste und ihrer Organe gemäß § 2 (1) zu sichern.

**§ 78 (1)** Der Minister wird ermächtigt in Verordnungen festzulegen:

- a)
- b) die Ordnung für die Einführung von Dienstwaffen und ihrer Führung und die einzelnen Vorschriften für ihre Verwendung,
- c)
- d)

(2) Der Minister wird ermächtigt in Weisungen den Personenkreis der Schutzberechtigten (zu schützenden) Führungskräfte des Nationalen Sicherheitsdienstes und die detaillierten Regelungen bezüglich der Schutzmaßnahmen festzulegen:

- a) die besonderen Voraussetzungen für die dienstliche Verwendung und die Vorschriften für die Kontrolle der Verwendungsvoraussetzung,
- b) die allgemeinen Vorschriften für das Verfahren, verbunden mit der Bildung und Aufrechterhaltung von Scheineinrichtungen der nationalen Sicherheitsdienste,
- c) Zutrittskontrolle zu den Objekten der nationalen Sicherheitsdienste,
- d) Belobigungen.

(3) ) Der zuständige Minister wird ermächtigt, daß er in Verordnungen darunter die Arbeitsbereiche festlegt, welche – aufgrund des Punktes 18 der Beilage Nr. 2 – als wichtige und vertrauliche Arbeitsbereich gelten bzw. legt er in Hinblick auf diese Arbeitsbereiche das Niveau der Sicherheitskontrollen fest.

### **Außer Kraft tretende Regelungen**

#### **§ 79**

### **Novellierte Regelungen**

#### **§ 80 - 87**